

Satzung der Gemeinde Ramsthal, Landkreis Bad Kissingen,
über die Änderung des Bebauungsplanes "Südlicher Ortsrand"

Vom 31.01.1996

Aufgrund von Art. 23 und Art. 114 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches erläßt das Landratsamt Bad Kissingen anstelle der rechtlich verhinderten Gemeinde Ramsthal folgende

S a t z u n g :

§ 1

Der Bebauungsplan der Gemeinde Ramsthal für das Baugebiet "Südlicher Ortsrand" in der Fassung vom 20.12.1975, wird wie folgt geändert:

a) Hinsichtlich der weiteren (textlichen) Festsetzungen:

1. Ziffer 8 wird dahingehend geändert, daß Dachgauben in untergeordneter Form zulässig sind, jedoch nur in der Ausführung als Satteldachgaube und als Schleppgaube ab einer Dachneigung von mind. 35 Grad.
Die Gesamtbreite der Gauben darf nicht größer sein als $\frac{1}{3}$ der Trauflänge. Kniestöcke werden bis zu einer Höhe von 0,5 m zugelassen.
2. Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen.

b) Hinsichtlich der übrigen Festsetzungen:

Die zulässige Neigung der Satteldächer an Wohnhäusern von bisher 28 Grad - 32 Grad wird auf 28 Grad - 40 Grad festgesetzt.

c) Neue Festsetzungen:

1. GA = Garagen erdgeschoßig mit Flach- oder Pultdach DN 0 - 15 Grad oder Satteldach DN 28 - 40 Grad zulässig.
2. Eventuell sich ergebende Vollgeschosse im Dachgeschoß bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
3. Soweit diese Bebauungsplan-Änderung keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes "Südlicher Ortsrand" in der Fassung vom 20.12.1975, rechtsverbindlich seit 31.05.1976.

d) Nachrichtliche Übernahme:

Nach der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Ramsthal (Entwässerungssatzung -EWS-) sind die dort genannten Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.

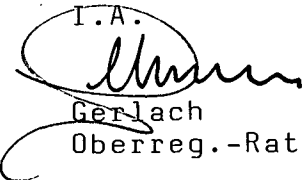
§ 2

Diese Satzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft. Sie wird zusammen mit der Begründung und dem geänderten Plan in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Hierbei wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Für den Markt Sulzthal gemäß Art. 114 Abs.2 Satz 2 GO:

Bad Kissingen, 31.01.1996
L a n d r a t s a m t

I.A.


Gerlach
Oberreg.-Rat

(S.)

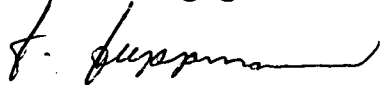


BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 16. Februar 1996 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der VGem Euerdorf während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Euerdorf, den 21.02.1996

Verwaltungsgemeinschaft:



H. Huppmann

Gemeinschaftsvorsitzender

